



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 31/2017

August 2017

Registernummer: 25412265365-88

zur öffentlichen Konsultation zum Thema „Sondierung zum Gebrauch kollektiver Rechtsbehelfe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Doreen Göcke, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Katrin Grünewald, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann

Rechtsanwalt und Notar Horst Droit

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwalt Lothar Schmude

Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz

Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Christina Hofmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Europa

Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Europäische Bürgerbeauftragte

Deutschland

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation zum Thema „Sondierung zum Gebrauch kollektiver Rechtsbehelfe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ teilnehmen zu können. Auf den Fragebogen der Konsultation antwortet sie wie folgt:

Öffentliche Konsultation – Sondierung zum Gebrauch kollektiver Rechtsbehelfe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. Einführung

Die Europäische Kommission bewertet, wie die Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 zu den gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten in der Praxis umgesetzt wird.

Der Empfehlung zufolge sollten die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in denjenigen Bereichen enthalten, in denen das EU-Recht Bürgern und Unternehmen Rechte garantiert. Zu solchen Bereichen zählen beispielsweise Verbraucherschutz, Wettbewerb, Umweltschutz, Fahrgastrechte, Finanzdienstleistungen, Beschäftigung, der Schutz personenbezogener Daten, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung und Grundrechte. Die Verfahren sollten fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer sein. In der Empfehlung schlug die Kommission Standards vor, die den Zugang zur Justiz bei „Massenschadensereignissen“ erleichtern sollten. Insbesondere sollte es einfacher werden, Schadensersatz bei Verletzungen von EU-Recht zu erhalten („kollektives Schadensersatzverfahren“) oder Verletzungen von EU-Recht abzustellen („kollektives Unterlassungsverfahren“). Gleichzeitig war es Ziel der Empfehlung, geeignete Verfahrensgarantien einzurichten, um einer missbräuchlichen Rechtsverfolgung vorzubeugen. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, die Grundsätze der Empfehlung bis zum 26. Juli 2015 umzusetzen.

Die Kommission verpflichtete sich, die praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der Empfehlung bis zum 26. Juli 2017 zu bewerten. Die Bewertung sollte einen Überblick über kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in der EU bieten und die Auswirkungen der Empfehlung auf den Zugang zur Justiz, das Recht auf Schadensersatz und die Vermeidung missbräuchlicher Rechtsverfolgung untersuchen.

Die vorliegende Sondierung wird in die Bewertung einfließen. Sie konzentriert sich daher ausschließlich auf die praktischen Erfahrungen mit konkreten kollektiven Rechtsschutzfällen und mit Massenschadensereignissen, für die kein Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes zur Verfügung stand oder in Anspruch genommen wurde.

2. Anwendungsbereich und Aufbau der Konsultation

Der Empfehlung zufolge bezeichnet

- a) „Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes“ i) ein rechtliches Verfahren, mit dem zwei oder mehr als zwei natürliche oder juristische Personen gemeinsam oder eine zur Erhebung einer Vertretungsklage befugte Einrichtung die Einstellung einer rechtswidrigen Verhaltensweise verlangen können (kollektives Unterlassungsverfahren), oder ii) ein rechtliches Verfahren, mit dem zwei oder mehr als zwei natürliche oder juristische Personen, die geltend machen, bei einem Massenschadensereignis geschädigt worden zu sein, gemeinsam oder eine zur Erhebung einer Vertretungsklage befugte Einrichtung Schadensersatz verlangen können (kollektives Schadensersatzverfahren);
- b) „Massenschadensereignis“ ein Ereignis, bei dem zwei oder mehr als zwei natürliche oder juristische Personen geltend machen, durch dasselbe rechtswidrige Verhalten oder durch ähnliche rechtswidrige Verhaltensweisen einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen geschädigt worden zu sein;
- c) „Schadensersatzklage“ eine Klage, mit der ein Schadensersatzanspruch vor einem einzelstaatlichen Gericht geltend gemacht wird;
- d) „Vertretungsklage“ eine Klage, die von einer Vertreterorganisation, einer ad hoc zugelassenen Einrichtung oder einer Behörde im Namen und für Rechnung von zwei oder von mehr als zwei natürlichen oder juristischen Personen erhoben wird, die geltend machen, bei einem Massenschadensereignis geschädigt worden zu sein oder der Gefahr einer Schädigung ausgesetzt gewesen zu sein, wobei diese Personen nicht Partei des Verfahrens sind;
- e) „kollektive Folgeklage“ ein Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes, das eingeleitet wird, nachdem eine Behörde im Wege einer bestandkräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass Unionsrecht verletzt wurde.

Bitte verwenden Sie beim Ausfüllen dieses Fragebogens so weit wie möglich die obenstehenden Begriffe wie in der Empfehlung definiert. Falls Sie es für notwendig erachten, andere Begriffe und Begriffsbestimmungen zu verwenden, liefern Sie bitte entsprechende Erklärungen mit, sodass die erhobenen Daten richtig miteinander verglichen werden können.

Bitte beachten Sie, dass sich die Bedeutung der Begriffe „Kläger“, „Beklagter“ und „Klage“ in diesem Fragebogen nicht auf gerichtliche oder andere Rechtsverfahren beschränkt, sondern auch außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren und Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien umfasst. Der Begriff „Kläger“ umfasst eine oder mehrere Person(en), die durch eine Rechtsverletzung betroffen/geschädigt ist bzw. sind, oder die Einrichtung, die diese Personen in der Klage vertritt. Der Fragebogen besteht aus drei Teilen: Der erste Teil behandelt tatsächlich erhobene Klagen, während der zweite und dritte Teil Situationen betreffen, in denen eine Klage möglicherweise angemessen gewesen wäre, jedoch nicht erhoben wurde. Bitte füllen Sie den Teil aus, der auf Ihren Fall zutrifft.

Ihre Antworten sollten sich auf höchstens drei Fälle oder Situationen beziehen. Falls es weitere Fälle oder Situationen gibt, über die Sie uns informieren möchten, füllen Sie bitte den Fragebogen ein weiteres Mal aus.

Teil I: Ihre Erfahrungen bei der Umsetzung der kollektiven Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den EU-Mitgliedstaaten

Frage 1: Haben Sie Kenntnis von einer Klage, die seit Verabschiedung der Empfehlung in einem EU-Mitgliedstaat erhoben oder beigelegt wurde?

- Ja
 Nein

Frage 2: Sind/waren Sie oder die Einrichtung, die Sie vertreten, an der Klage beteiligt?

- Ja
 Nein

Wie sind/waren Sie beteiligt?

- Als Mitglied der Gruppe von betroffenen Personen (Klägern)
 Als Einrichtung in Vertretung der betroffenen Personen (Kläger)
 Als Rechtsbeistand für den/die Kläger
 Als Beklagte(r)
 Als Rechtsbeistand für einen Beklagten
 Als Richter
 Als außergerichtliche Schlichtungsstelle
 Als administrative Vollzugsbehörde
 Als andere öffentliche Stelle/Institution

Bitte machen Sie bei Bedarf weitere Angaben

Die Frage wurde ausgehend von den Erfahrungen der Berichterstatter der Bundesrechtsanwaltskammer beantwortet. Sowohl Kläger als auch Beklagte in den geschilderten Verfahren sind vertreten durch Mitglieder der Rechtsanwaltskammern.

Frage 3: Bitte benennen Sie die Parteien der Klage:

Mitglieder der Klägergruppe

Die Klägergruppe sind Investoren.

Vertreterorganisation der Kläger

Beklagte(r)

Beklagte ist die Volkswagen AG.

Frage 4: Betroffenes Rechtsgebiet:

- Verbraucherschutz
- Wettbewerb
- Umwelt
- Fahrgastrechte
- Finanzdienstleistungen
- Beschäftigung
- Schutz personenbezogener Daten

- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
- Grundrechte
- Sonstige

Frage 5: Nationaler oder grenzüberschreitender Charakter

Die Klage wurde in folgendem Land erhoben:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen

- Portugal
- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

Bitte geben Sie an, ob eine der nachfolgenden Angaben zutrifft:

- Alle Kläger stammten aus demselben Mitgliedstaat
- Die Kläger stammten aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten
- Der Beklagte stammte aus demselben Mitgliedstaat wie alle Kläger
- Der Beklagte stammte aus einem anderen Mitgliedstaat als alle oder einige der Kläger
- Der Beklagte stammte aus einem anderen Mitgliedstaat als die Vertreterorganisation der Kläger
- Die Klage wurde in dem Mitgliedstaat verhandelt, in dem die Kläger ihren Sitz hatten
- Die Klage wurde in dem Mitgliedstaat verhandelt, in dem der Beklagte seinen Sitz hatte
- Die Klage wurde von der Vertreterorganisation aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat verhandelt

Frage 6: Womit wurde die Klage finanziert?

- Eigene Mittel der Kläger
- Mittel der Vertreterorganisation der Kläger
- Gegen Erfolgshonorare arbeitende Anwälte
- Rechtsschutzversicherung
- Fremdfinanzierung (Darlehen)
- Prozesskostenhilfe

- Haushalt einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Bürgerbeauftragter)
- Sonstige öffentliche Haushaltsquelle(n)
- Sonstige

Bitte angeben

Die Kosten der Klage übernehmen Prozessfinanzierer.

Frage 7: Wie viel kostet die Klage? (Bitte schätzen Sie die Höhe der Kosten, falls der genaue Betrag unbekannt ist)

Bitte schlüsseln Sie die Kosten auf und nennen Sie jeweils den Betrag und die Währung (bitte schätzen Sie die Höhe der Kosten, falls die genauen Beträge unbekannt sind):

	Kosten + Währung
Kosten für die Vorbereitung des Falls	
Gerichts-/Verwaltungsgebühren	
Anwaltshonorare	
Erstattung der Kosten der anderen Partei im Falle einer Niederlage	
Erstattung der Anwaltshonorare der anderen Partei im Falle einer Niederlage	
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Klage	
Sonstige finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Klage	

Bitte erläutern Sie die vorstehenden Angaben und/oder sonstige entstandene Kosten

--

Frage 8: Wie wurden die Informationen zur Klage an die Kläger weitergegeben?

Wer verbreitete die Informationen?

- Kläger
- Gericht
- Behörde
- Einrichtung in Vertretung der betroffenen Personen
- Kanzlei
- Es wurden keine Informationen verbreitet
- Sonstige

Wo wurden die Informationen verbreitet?

- Website
- Presse
- TV/Radio
- Postweg
- Sonstige

Frage 9: Dauer der Klage (bitte geben Sie nach Möglichkeit die konkreten Daten an)

Bitte geben Sie ggf. für die einzelnen Instanzen der Klage die jeweilige Dauer an

	Datum	Anmerkungen
Wann fand das die Klage auslösende Ereignis statt?		

Wann wurde die Klage erhoben?	2016	
Wann erging die rechtskräftige Entscheidung?		

Frage 10: Kamen im Rahmen der Klage einstweilige Maßnahmen zum Einsatz?

- Ja
 Nein

Frage 11: Ging der Klage eine gerichtliche oder administrative Entscheidung voraus, in der ein Gesetzesverstoß festgestellt wurde, z.B. eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Verbraucherschutz-, Wettbewerbs- oder Umweltschutzbehörde (Folgeklage)?

- Ja
 Nein

Frage 12: Worin bestand das Ziel der Klage?

- Einstellung einer rechtswidrigen Verhaltensweise (kollektives Unterlassungsverfahren)
 Schadensersatz für betroffene Personen (kollektives Schadensersatzverfahren)

Frage 13: Bitte beschreiben Sie den Sachverhalt, der Anlass zur Klage gab

Bei dem Sachverhalt, der Anlass zur Klage gab, handelt es sich um den Abgasskandal bei VW. In der Klage geht es um unterlassene Kapitalmarktinformation.

Bitte geben Sie Folgendes an:

Die Anzahl der betroffenen Personen (bitte schätzen Sie die Anzahl, falls die genaue Zahl unbekannt ist)

Waren die Identitäten dieser Personen feststellbar?

Ja

Nein

Entstand Schaden?

Ja

Nein

Wurden alle betroffenen Personen in demselben oder in ähnlichem Ausmaß geschädigt?

Ja

Nein

Frage 14: Art der erhobenen Klage

Direkte Vergleichsverhandlung (keine Beteiligung Dritter)

Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren

Verwaltungsverfahren

Gerichtsverfahren

Frage 15: Ausgang der Klage:

Bei einem kollektiven Schadensersatzverfahren:

Es wurde kein Schadensersatz zugesprochen

Es wurde ein anteiliger Schadensersatz zugesprochen, jedoch noch nicht ausgezahlt

Es wurde ein anteiliger Schadensersatz zugesprochen und ausgezahlt

Es wurde vollständiger Schadensersatz zugesprochen, jedoch noch nicht ausgezahlt

Es wurde vollständiger Schadensersatz zugesprochen und ausgezahlt

Schadensersatz wurde zugesprochen und ausgezahlt, jedoch noch nicht an alle oder einige der betroffenen Personen verteilt

Fall noch anhängig

Bei einem kollektiven Unterlassungsverfahren:

- Es wurde keine rechtswidrige Verhaltensweise festgestellt
- Es wurde eine rechtswidrige Verhaltensweise festgestellt, jedoch nicht abgestellt
- Es wurde eine rechtswidrige Verhaltensweise festgestellt und abgestellt
- Es wurde eine rechtswidrige Verhaltensweise festgestellt, abgestellt und zusätzlich verboten
- Fall noch anhängig
- Sonstige

Frage 16: Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der Klage?

- Sehr gut
- Gut
- Neutral
- Schlecht
- Sehr schlecht

Falls Sie noch weitere relevante Angaben machen möchten, unter anderem zu Aspekten der Klage, die Ihrer Ansicht nach besonders wirksam waren, haben Sie an dieser Stelle dazu Gelegenheit

Für eine derartige Beurteilung ist es noch zu früh.

Frage 17: Wie beurteilen Sie die Effizienz der Klage?

- Sehr gut
- Gut
- Schlecht
- Sehr schlecht

Falls Sie noch weitere relevante Angaben machen möchten, unter anderem zu Aspekten der Klage, die Ihrer Ansicht nach besonders effizient waren, haben Sie an dieser Stelle dazu Gelegenheit

Für eine derartige Beurteilung ist es noch zu früh.

Frage 18: Bitte machen Sie Angaben zu sämtlichen größeren Probleme, die sich im Laufe der Klage ergeben haben. Bitte konzentrieren Sie sich dabei besonders auf Probleme, durch die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz entstanden, die Auswirkungen auf die Verfahrensrechte der Parteien hatten oder die schikanöse Verfahren ermöglichten.

Wenn solche Probleme bestanden, geben Sie bitte an, worauf sich diese in erster Linie bezogen:

- Rechtsvorschriften über die Klagebefugnis
- Rechtsvorschriften über den Klagebeitritt
- Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit der Klage
- Rechtsvorschriften über die Beweisführung
- Übermäßige Kosten
- Komplexität des Verfahrens
- Dauer des Verfahrens
- Schwierigkeiten bei der Identifizierung der betroffenen Personen
- Schwierigkeiten bei der Verteilung des ausgezahlten Schadensersatzes

Teil II – Ihre Erfahrungen mit verpassten Gelegenheiten für kollektive Unterlassungsverfahren

Frage 19: Haben Sie Kenntnis von einer rechtswidrigen Verhaltensweise, die eine große Anzahl Personen betraf, bei der jedoch keine kollektive Unterlassungsklage angestrengt wurde, um diese Verhaltensweise abzustellen?

- Ja
- Nein

Frage 20: Falls Sie die vorangegangene Frage mit 'Ja' beantwortet haben, benennen oder beschreiben Sie bitte

den mutmaßlichen Urheber der rechtswidrigen Verhaltensweise

die von der rechtswidrigen Verhaltensweise betroffenen Personen

Frage 21: Betroffenes Rechtsgebiet:

- Verbraucherschutz
- Wettbewerb
- Umwelt
- Fahrgastrechte
- Finanzdienstleistungen
- Beschäftigung
- Schutz personenbezogener Daten
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
- Grundrechte
- Sonstige

Frage 22: Nationaler oder grenzüberschreitender Charakter

Die rechtswidrige Verhaltensweise ereignete sich in:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien

- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

Bitte angeben

- Alle betroffenen Personen stammten aus demselben Mitgliedstaat
- Die betroffenen Personen stammten aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten
- Der mutmaßliche Urheber der rechtswidrigen Verhaltensweise/des Schadens stammte aus demselben Mitgliedstaat wie alle betroffenen Personen
- Der mutmaßliche Urheber der rechtswidrigen Verhaltensweise/des Schuldners stammte aus einem anderen Mitgliedstaat als alle oder einige der betroffenen Personen

Bitte beschreiben Sie alle grenzüberschreitenden Aspekte der Klage

Frage 23: Bitte beschreiben Sie die Umstände des Falls und gehen Sie dabei möglichst auf die folgenden Punkte ein:

Anzahl der betroffenen Personen (bitte schätzen Sie die Anzahl, falls die genaue Zahl unbekannt ist)

Waren die Identitäten dieser Personen feststellbar?

- Ja
- Nein

Entstand Schaden?

- Ja
- Nein

Wie hoch waren die Gesamtkosten des mutmaßlichen Schadens für diesen Fall (bitte schätzen Sie den Betrag, falls die genaue Höhe der Kosten unbekannt ist)?

Wurden alle betroffenen Personen in demselben oder in ähnlichem Ausmaß geschädigt?

- Ja
- Nein

Umstände des Falls

Frage 24: Warum wurde keine Klage erhoben?

- Kein kollektives Unterlassungsverfahren verfügbar
- Schwierigkeiten bei der Identifizierung der betroffenen Personen
- Schwieriger Zugang zu Beweismitteln
- Übermäßige Kosten
- Restriktive Verfahrensvorschriften über die Klagebefugnis
- Restriktive Verfahrensvorschriften über die Zulässigkeit der Klage
- Die Klage hätte in einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden müssen
- Die möglichen Vorteile der Klage hätten Zeitaufwand und Kosten der Klageerhebung nicht überwogen
- Komplexität des Verfahrens insgesamt
- Gesamtdauer des Verfahrens
- Stattdessen wurde ein kollektives Schadensersatzverfahren eingeleitet
- Stattdessen wurden einzelne Klagen erhoben

Teil III – Ihre Erfahrungen mit verpassten Gelegenheiten für kollektive Schadensersatzverfahren

Frage 25: Haben Sie Kenntnis von einem Massenschadensereignis, das eine große Anzahl Personen betraf, bei dem jedoch kein kollektives Schadensersatzverfahren eingeleitet wurde?

Ja

Nein

Frage 26: Beschreiben oder benennen Sie bitte

den mutmaßlichen Urheber des Massenschadensereignisses

Urheber sind im Wesentlichen Automobilunternehmen, Finanzdienstleister, Transportunternehmen und Lebensmittelunternehmen. Außerdem gehören Beteiligte eines Kartells zu dieser Personengruppe.

die geschädigten Personen

Die geschädigten Personen sind betroffene Kunden und Abnehmer der Produkte, im Wesentlichen Verbraucher.

Unternehmen legen immer wieder Verhaltensweisen an den Tag, die darauf gerichtet sind, Kunden in ihren Rechten zu beschneiden, wobei Unternehmen darauf vertrauen, dass ihr Verhalten von den betroffenen Vertragspartnern nicht geahndet wird, weil sich eine Klage nicht lohnt. Entsprechend können bewusste Rechtsverletzungen Bestandteil des Geschäftsmodells werden.

Die Fallgestaltungen unterscheiden sich, allen liegt aber das gleiche wirtschaftliche Kalkül der Unternehmen zugrunde. Regelmäßig bauen Unternehmen darauf, dass gerade im Massenverkehr oder in Situationen, in denen Verbraucher keine wirkliche Verhandlungsmacht haben, um die vorgegebenen Vertragsbedingungen abzuändern, Rechtsverletzungen ungeahndet bleiben nach dem Motto: Wo kein Kläger, dort kein Richter. Während sich der Schaden für den Verbraucher meist in Grenzen hält – das ist im Automobilbereich allerdings anders - und sich daher eine Rechtsverfolgung nicht lohnt, rechnet sich der Regelverstoß für das Unternehmen. Durch diese faktische Situation läuft die Rechtsbewährung allerdings meist ins Leere. Schutznormen verkommen zur bloßen Rhetorik, wenn keine Möglichkeit zur effektiven Rechtsdurchsetzung besteht. Im Rahmen der privaten Rechtsdurchsetzung kommt es entscheidend darauf an, dass ein Verfahren zur Verfügung steht, das effektiven Rechtsschutz zu bezahlbaren Konditionen ermöglicht. Hieran fehlt es derzeit in Deutschland.

Frage 27: Betroffenes Rechtsgebiet:

- Verbraucherschutz
- Wettbewerb
- Umwelt
- Fahrgastrechte
- Finanzdienstleistungen
- Beschäftigung
- Schutz personenbezogener Daten
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
- Grundrechte
- Sonstige

Frage 28: Nationaler oder grenzüberschreitender Charakter

Das Massenschadensereignis ereignete sich in folgendem Land:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn

- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

Bitte angeben

- Alle geschädigten Personen stammten aus demselben Mitgliedstaat
- Die geschädigten Personen stammten aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten
- Der mutmaßliche Urheber des Massenschadensereignisses stammte aus demselben Mitgliedstaat wie die geschädigten Personen
- Der mutmaßliche Urheber des Massenschadensereignisses stammte aus einem anderen Mitgliedstaat wie alle oder einige der geschädigten Personen

Bitte beschreiben Sie detailliert die vorstehend genannten oder alle sonstigen grenzüberschreitenden Aspekte des Falls

Da es sich um eine Vielzahl von Fallgestaltungen handelt, kann man die vorstehenden Kästen nicht pauschal ankreuzen. Allerdings ist zu befürchten, dass im grenzüberschreitenden Bereich die Hürden für eine Rechtsdurchsetzung durch betroffene Verbraucher noch höher sind, als im rein nationalen Kontext.

Frage 29: Bitte beschreiben Sie die Umstände des Falls

Bitte geben Sie Folgendes an:

Die Anzahl der betroffenen Personen (bitte schätzen Sie die Anzahl, falls die genaue Zahl unbekannt ist)

Bei Massenrechtsverletzungen sind leicht tausende Verbraucher betroffen.

Waren die Identitäten dieser Personen feststellbar?

- Ja
 Nein

Entstand Schaden?

- Ja
 Nein

Wie hoch waren die Gesamtkosten des Schadens in diesem Fall (bitte schätzen Sie den Betrag, falls die genaue Höhe der Kosten unbekannt ist)?

Grundsätzlich sind die Identitäten feststellbar und es entsteht auch Schaden, allerdings ist dieser meist gering, so dass es sich für den Verbraucher nicht lohnt, Zeit und Geld in die Rechtsverfolgung zu investieren.

Wurden alle betroffenen Personen in demselben oder in ähnlichem Ausmaß geschädigt?

- Ja
 Nein

Umstände des Falls

Bei standardisierten Rechtsverkürzungen, wie unzulässigen Bankgebühren, ist die Beeinträchtigung dem Grunde nach bei allen Betroffenen gleich, allerdings kann sich die Schadenshöhe unterscheiden, wenn z.B. unzulässige Bankgebühren nicht pauschal erhoben werden, sondern ein Prozentanteil betragen.

Frage 30: Warum wurde keine Klage erhoben?

- Kein kollektives Schadensersatzverfahren verfügbar
- Schwierigkeiten bei der Identifizierung der geschädigten Personen
- Mangelndes Interesse der geschädigten Personen
- Schwierigkeiten mit dem Klagebeitritt
- Schwieriger Zugang zu Beweismitteln
- Übermäßige Kosten
- Restriktive Rechtsvorschriften über die Klagebefugnis
- Restriktive Verfahrensvorschriften über die Zulässigkeit der Klage
- Die Klage hätte in einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden müssen
- Die möglichen Vorteile der Klage hätten Zeitaufwand und Kosten der Klageerhebung nicht überwogen
- Komplexität des Verfahrens insgesamt
- Gesamtdauer des Verfahrens
- Stattdessen wurde ein kollektives Unterlassungsverfahren eingeleitet
- Stattdessen wurden einzelne Klagen erhoben
- Die Verteilung der Schadensersatzzahlungen wäre übermäßig schwierig oder teuer gewesen
- Sonstige